

Freundeskreis des VfB Stuttgart e. V.  
c/o VfB Stuttgart Marketing GmbH  
Carl Benz Center  
Mercedesstraße 73 B, 70372 Stuttgart  
Telefon 0 15 75 / 9 65 40 53  
E-Mail [info@vfb-freundeskreis.de](mailto:info@vfb-freundeskreis.de)

# Satzung Freundeskreis des VfB Stuttgart e. V.

Stand 18.10.2016





Freundeskreis des VfB Stuttgart e. V.

Sitz: Stuttgart, Vereinsregister-Nr. 721666

Die Satzung wurde am 5. Mai 2014 mit Ergänzung vom 14. Oktober 2014 errichtet.



## **I. Zweck und Aufgaben des Freundeskreises des VfB Stuttgart e. V.**

1. Der Freundeskreis des VfB Stuttgart e. V. verfolgt den Zweck, die Interessen des VfB Stuttgart 1893 e.V., im Besonderen dessen Arbeit im Bereich der Nachwuchsförderung im Fußball, zu unterstützen.

Der Freundeskreis will mit seiner Arbeit und dem Verhalten seiner Mitglieder zu einem positiven Image insbesondere des Fußballsports beitragen und durch seine materiellen und immateriellen Förder- und Unterstützungsmaßnahmen mithelfen, dass der VfB Stuttgart 1893 e.V. gute sportliche Leistungen erbringen und sein Ansehen mehren kann.

Der Freundeskreis versteht sich, im Sinne der Zweckerreichung, zudem als Bindeglied zwischen dem VfB Stuttgart 1893 e.V. und der Wirtschaft.

2. Der Freundeskreis enthält sich jeglicher Einmischung und jeglichen Versuchs der Einflussnahme auf Entscheidungen der Vereinsführung des VfB Stuttgart 1893 e.V.
3. Der Freundeskreis beschreibt in seinem jeweils aktuellen Leitbild die Konkretisierung seines Zweckes und seiner Aufgaben.
4. Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis des VfB Stuttgart e. V.“

## **II. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Der Freundeskreis besteht aus bis zu 75 aktiven Mitgliedern. Diese können natürliche und juristische oder diesen gleich gestellte Personen (im Folgenden gemeinsam juristische Person genannt) sein. Jede juristische Person muss eine natürliche Person als ihr Mitglied im Freundeskreis im Aufnahmeantrag benennen. Veränderungen der Vertretung von juristischen Personen können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Freundeskreises stattfinden.
2. Der Freundeskreis kann darüber hinaus Ehrenmitglieder durch seinen Vorstand ernennen. Diese werden bei der Ermittlung nach Absatz 1 nicht mitgezählt.
3. Voraussetzungen der Mitgliedschaft im Freundeskreis sind:
  - a) die Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e.V.;
  - b) die Stellung eines Aufnahmeantrages an den Vorstand des Freundeskreises mit Benennung von zwei Freundeskreismitgliedern, die für die Seriosität der Aufnahme beantragenden Person gegenüber den übrigen Mitgliedern bürgen;
  - c) die Zustimmung des Vorstandes des Freundeskreises zum Aufnahmeantrag;
  - d) die Bezahlung eines einmaligen Aufnahmebeitrages, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festlegt.

4. Die Mitgliedschaft im Freundeskreis endet
  - a) durch Austrittserklärung, Ausschluss oder den Tod, bei juristischen Personen entsprechend durch Löschung im Handelsregister oder Auflösung.
  - b) Die Austrittserklärung des Mitglieds erfolgt per eingeschriebenem Brief an den Vorstand des Freundeskreises mit Frist von sechs Monaten zum nächsten 30.06., maßgeblich ist der Zugang beim Freundeskreis zur Wahrung der Frist.
  - c) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes des Freundeskreises ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen:
    - I. wenn sich das Mitglied trotz vorheriger, schriftlicher Abmahnung nicht an diese Satzung des Freundeskreises hält;
    - II. wenn das Mitglied den Verein als solchen, seine Organe und deren Mitglieder, Angestellte, Trainer, Betreuer und Spieler des Vereins in der Öffentlichkeit insbesondere bei bzw. anlässlich von Vereinsveranstaltungen jeglicher Art unsachlich kritisiert, in der öffentlichen Meinung versucht, herabzuwürdigen, zu beleidigen, zu verleumden und dergleichen;
    - III. wenn das Mitglied sich in der Öffentlichkeit, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder seiner Spielpartner, in unwürdiger, der sportlichen Fairness widersprechenden Weise aufführt und dadurch das Ansehen des VfB Stuttgart 1893 e.V. oder des Freundeskreises schädigt.
    - IV. wenn die Mitgliedschaft beim VfB Stuttgart 1893 e.V. nicht mehr besteht.

Sofern ein durch Beschluss des Vorstandes des Freundeskreises ausgeschlossenes Mitglied mit dieser Entscheidung nicht einverstanden ist, kann das ausgeschlossene Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der schriftlichen und begründeten Ausschlussentscheidung Widerspruch einlegen. Der Ehrenrat des VfB Stuttgart 1893 e.V. entscheidet nach Anhörung des Mitglieds und des Vorstandes des Freundeskreises endgültig.

## **III. Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Freundeskreises zu unterstützen und die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und wählbar.
3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Bei unterjährigem Erwerb der Mitgliedschaft oder ihrer Beendigung ist der Jahresbeitrag vollumfänglich zu entrichten.
4. Mit dem Erwerb der aktiven Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zum Erwerb einer Dauerkarte im Businessbereich der Mercedes-Benz Arena aus dem Kontingent des Freundeskreises. Durch Vorstandsbeschluss sind Ausnahmen hiervon möglich.



#### IV. Organe des Freundeskreises

Organe des Freundeskreises sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

#### V. Mitgliederversammlung

1.
  - a) Die Mitglieder des Freundeskreises treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Einberufung einer solchen Versammlung – sowie auch von anderen Zusammenkünften des Freundeskreises – erfolgt durch den Vorstand des Freundeskreises mittels Textform.
  - b) Die Mitglieder des Freundeskreises können eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 40% der Mitglieder den Antrag schriftlich unterstützen. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder haben ein Stimmrecht. Die Übertragung von Stimmrechten auf andere Mitglieder des Freundeskreises oder Dritte ist ausgeschlossen. Grundsätzlich werden alle Beschlüsse in einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dies betrifft insbesondere Beschlüsse nach V.3. f), g) und h).
3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) die Wahl des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und drei weiterer Vorstandsmitglieder im zweijährigen Turnus. Der bisherige Vorstand macht hierzu einen oder mehrere Wahlvorschläge. Mitglieder, die mindestens zehn Unterschriften anderer Mitglieder einreichen, können sich zum Kandidaten aufstellen lassen. Ein solcher Vorschlag muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.
  - b) die Wahl von zwei Finanzprüfern im zweijährigen Turnus. Der Vorstand macht den Mitgliedern hierzu einen Vorschlag.
  - c) die Feststellung des Jahresberichts samt Finanzbericht des Vorstandes des Freundeskreises und der Finanzprüfer und die Entlastung von Vorstand und Finanzprüfer.
  - d) Beiträge für die Mitgliedschaft im Freundeskreis und den einmaligen Aufnahmebeitrag auf Vorschlag des Vorstandes.
  - e) Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
  - f) die Auflösung des Vereins.
  - g) die Verwendung wesentlichen Vereinsvermögens.
  - h) eine Zweckänderung.
4. Die Mitgliederversammlung ist durch einen von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer schriftlich zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### VI. Vorstand

1. Der Vorstand i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, einem Schatzmeister und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen vertreten zwei Mitglieder des Vorstands den Verein gemeinsam.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Freundeskreises zu führen und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Sofern ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit ausscheidet, wird der Vorstand des Freundeskreises ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer ernennen.
4. Der Vorstand kann rechtsgeschäftliche Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Er hat dies gegenüber Dritten zum Ausdruck zu bringen.

#### VII. Ehrenmitglieder

1. Der Vorstand kann Mitgliedern, die sich mit überragenden Verdiensten um den Freundeskreis verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und von der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### VIII. Auflösung des Vereins

1. Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, obliegt dem in diesem Zeitpunkt eingesetzten Vorstand die Liquidation mit derselben Vertretungsbefugnis.
2. Wird im Rahmen des Auflösungsbeschlusses nicht etwas anderes bestimmt, fließt das nach Abzug der Liquidationskosten verbleibende Vereinsvermögen dem VfB Stuttgart 1893 e.V. zur Nachwuchsförderung zu.

#### IX. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ideellen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder des Freundeskreises bei Verabschiedung der Satzung mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.